

Antrag

der Länder Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Zwölftes SGB V-Änderungsgesetz – 12. SGB V-ÄndG)

Punkt 51 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

- a) Im Rahmen der anstehenden Gesetzgebung zur Modernisierung des deutschen Gesundheitswesens werden wirksame Regelungen getroffen, die dafür sorgen, dass Arzneimittel ohne therapeutischen Zusatznutzen keine preistreibende Wirkung entfalten.
- b) Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden verpflichtet, bei den Verwaltungsausgaben der Krankenkassen auf die strikte Einhaltung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuwirken und dabei einheitliche Maßstäbe anzuwenden.